



PREISLISTE 2018

TRANSPORTBETON

BETONPUMPEN- UND FÖRDERBAND-EINSATZ

SCHÜTTGÜTER

BETONBLOCK SYSTEMSTEINE

JOSEF NEUNER OHG

Kies- & Betonwerk
Weihererhof 5
83115 Neubeuern

Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90
Telefax 0 80 35 / 90 44 - 924

info@betonwerk-neuner.de
www.betonwerk-neuner.de



Beton

Es kommt drauf an, was man draus macht.

PREISLISTE 2018 FÜR TRANSPORTBETON



Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften

DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Expositionsklassen

Festigkeitsklasse

Konstistenz

Größtkorn (mm)

Überwachungs-kategorie

Preis frei Baustelle

mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung

schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung

Unbewehrte Bauteile

in nicht betonangreifender Umgebung (kein Frostangriff)

						Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Sauberkeitsschicht	X0	C8/10	C1/F1	32	1	7102	122,00	9102	124,50
	X0	C8/10	C1/F1	16	1	7104	126,00	9104	128,50
	X0	C8/10	F3	32	1	7110	125,00	9110	127,50
	X0	C8/10	F3	16	1	7112	129,00	9112	131,50
Randsteinbefestigung	X0	C12/15	C1/F1	32	1	7202	124,00	9202	126,50
	X0	C12/15	C1/F1	16	1	7204	128,00	9204	131,00
	X0	C12/15	C1/F1	8	1	7206	137,00	9206	139,50
	X0	C12/15	F3	32	1	7218	128,00	9218	130,50
	X0	C12/15	F3	16	1	7220	132,00	9220	134,50
	X0	C12/15	F3	8	1	7222	141,00	9222	143,50

Innenbauteile (trocken oder ständig feucht); Gründungsbauteile (kein Frostangriff)

Decken, Innenwände, Bodenplatten	XC1/XC2	C16/20	F1/F2	32	1	7302	127,50	9302	130,00
	XC1/XC2	C16/20	F1/F2	16	1	7304	131,50	9304	134,00
	XC1/XC2	C16/20	F3	32	1	7306	130,00	9306	132,50
bewehrte Fundamente	XC1/XC2	C16/20	F3	16	1	7308	134,00	9308	136,50
	XC1/XC2	C16/20	C1/F3	8	1	7310	143,00	9310	145,50
Bauteile trocken oder ständig feucht	XC3	C20/25	F2	32	1	7402	131,50	9402	134,00
	XC3	C20/25	F2	16	1	7404	135,50	9404	138,00
	XC3	C20/25	F3	32	1	7412	134,00	9412	136,50
	XC3	C20/25	F3	16	1	7414	138,00	9414	140,50
	XC3	C20/25	F3	8	1	7416	147,00	9416	149,50
	XC3	C20/25	F4	32	1	7422	136,50	9422	139,00
	XC3	C20/25	F4	16	1	7424	140,50	9424	143,00
	XC3	C20/25	F4	8	1	7426	149,50	9426	152,00

Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) / Frostangriff (keine Taumittel)

direkt bewitterte, vertikale oder geneigte Außenbauteile; Keller oberhalb des Grundwasserspiegels	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	2	7522	136,00	9522	138,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	2	7524	140,00	9524	142,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	8	2	7526	149,00	9526	151,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	32	2	7552	138,50	9552	141,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	16	2	7554	142,50	9554	145,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	8	2	7528	151,50	9528	154,00

Anwendungsbeispiele
für Beton nach
Eigenschaften

Expositionsklassen

Festigkeits-
klasse

Kon-
sis-
tenz

Größt-
korn
(mm)

Über-
wach-
ungs-
klasse

Preis frei Baustelle

DIN EN 206-1
und
DIN 1045-2

mittlere
Festigkeitsentwicklung,
normale Ausschalfri-
sten,
mittlere Wärme-
entwicklung,
vorzugsw. normale
Witterung

schnelle
Festigkeitsentwicklung,
kurze Ausschalfri-
sten,
hohe Frühfestigkeiten,
hohe Wärmeentwicklung,
vorzugsw. kalte Witterung

Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand / Frostangriff (ohne Taumittel)

wasserundurch-
lässige Behälter,
weiße Wannen

								Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	2			7536	137,00	9536	139,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	2			7538	141,00	9538	143,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	8	2			7541	150,00	9541	152,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	32	2			7542	139,50	9542	142,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	16	2			7544	143,50	9544	146,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	8	2			7587	152,50	9587	155,00

Einzelgaragen,
mäßige Verschleiß-
beanspruchung

	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F3	32	2			7632	142,00	9632	144,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F3	16	2			7634	146,00	9634	148,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F3	8	2			7637	155,00	9637	157,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F4	32	2			7640	144,50	9640	147,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F4	16	2			7642	148,50	9642	151,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F4	8	2			7644	157,50	9644	160,00

Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung)
LP-Beton Frostangriff + Taumittel

geneigte und
vertikale
Betonflächen im
Spritzwasserbereich,
Taumittelangriff

	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F3	32	2			7576	144,00	9576	146,50
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F3	16	2			7578	148,00	9578	150,50
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 (LP)	C25/30	F3	8	2			7570	157,00	9570	159,50
	XC4 XD3 XF4 XA3 ⁺ XM3 [*] (LP)	C30/37	F3	32	2			7676	150,00	9676	152,50
	XC4 XD3 XF4 XA3 ⁺ XM3 [*] (LP)	C30/37	F3	16	2			7678	154,00	9678	156,50
	XC4 XD3 XF4 XA3 ⁺ (LP)	C30/37	F3	8	2			7670	163,00	9670	165,50

XM3*: bauseits zusätzlich Hartstoffe nach DIN 1100 (z.B. Hartstoffeinstreuung)

Außenbauteil mit Chloridangriff oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff

Tiefgaragen,
geschl. Parkhäuser

	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F3	32	2			7706	148,00	9706	150,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F3	16	2			7708	152,00	9708	154,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F3	8	2			7714	161,00	9714	163,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F4	32	2			7710	150,50	9710	153,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F4	16	2			7712	154,50	9712	157,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	C35/45	F4	8	2			7716	163,50	9716	166,00

* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich
(Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass bei Verarbeitung von Betonen der Überwachungs-
klasse 2 die Fremdüberwachung der Baustelle vorgeschrieben ist.
Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 sowie die DAfStb-RILI für verzögerten Beton
sind zu beachten. Sämtliche Betonsorten werden nach den
neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt.

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.
Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und
Lieferbedingungen zugrunde.

Anwendungsbeispiele
für Beton nach
Eigenschaften

DIN EN 206-1
und
DIN 1045-2

Expositionsklassen

Festig-
keits-
klasse

Kon-
sis-
tenz

Größt-
korn
(mm)

Über-
wach-
ungs-
klasse

Preis frei Baustelle

mittlere
Festigkeitsentwicklung,
normale Ausschallfristen,
mittlere Wärme-
entwicklung,
vorzugsw. normale
Witterung

schnelle
Festigkeitsentwicklung,
kurze Ausschallfristen,
hohe Frühfestigkeiten,
hohe Wärmeentwicklung,
vorzugsw. kalte Witterung

Beton zum Flügelglätten

							Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	2		7536	137,00	9536	139,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	2		7538	141,00	9538	143,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	32	2		7542	139,50	9542	142,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	16	2		7544	143,50	9544	146,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F3	32	2		7632	142,00	9632	144,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F3	16	2		7634	146,00	9634	148,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F4	32	2		7640	144,50	9640	147,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	C30/37	F4	16	2		7642	148,50	9642	151,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	32	2		7706	148,00	9706	150,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	16	2		7708	152,00	9708	154,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F4	32	2		7710	150,50	9710	153,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F4	16	2		7712	154,50	9712	157,00

Beton für landwirtschaftliches Bauen

Güllekanäle, Güllegruben;	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	2		7536	137,00	9536	139,50
Stallböden ohne Einwirkung von Silage	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	2		7538	141,00	9538	143,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	32	2		7542	139,50	9542	142,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	16	2		7544	143,50	9544	146,00
Futtertische, Gärfuttersilo, Fahrsilo	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	32	2		7706	148,00	9706	150,50
Festmistplatten	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	16	2		7708	152,00	9708	154,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F4	32	2		7710	150,50	9710	153,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F4	16	2		7712	154,50	9712	157,00

Beton für Bohrpfähle

Unterwasserbeton, Bohrpfähle	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5	32	2		7593	137,50	9593	140,00
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5	16	2		7595	144,00	9595	146,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5	8	2		7597	153,00	9597	155,50
	XC4 XF1 XA1	C30/37	F5	32	2		7693	146,50	9693	149,00
	XC4 XF1 XA1	C30/37	F5	16	2		7695	150,50	9695	153,00

Easycrète - sehr fließfähige und leicht verarbeitbare Betone

Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten	XC4 XF1 XA1	C25/30	F6	32	2		7557	142,00	9557	144,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F6	16	2		7559	146,00	9559	148,50
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F6	8	2		7569	155,00	9569	157,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	C30/37	F6	32	2		7657	149,00	9657	151,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	C30/37	F6	16	2		7659	153,00	9659	155,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	C30/37	F6	8	2		7669	162,00	9669	164,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F6	16	2		7720	158,00	9720	160,50

* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich
(Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)



Anwendungsbeispiele für Beton nach Eigenschaften

DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Expositionsklassen

Festigkeitsklasse

Konsistenz

Größtkorn (mm)

Überwachungs-kategorie

Preis frei Baustelle

mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschalfrieten, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung

schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschalfrieten, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung

Beton nach ZTV-ING

								Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Fahrbahnkappen	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F2	32	2			ING 7572	141,50	ING 9572	144,00
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F2	16	2			ING 7574	145,50	ING 9574	148,00
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F3	32	2			ING 7576	144,00	ING 9576	146,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	C25/30	F3	16	2			ING 7578	148,00	ING 9578	150,50
Pfeiler und Widerlager	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	C30/37	F3	32	2			ING 7606	143,00	ING 9606	145,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	C30/37	F3	16	2			ING 7608	147,00	ING 9608	149,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	C30/37	F3	8	2			ING 7616	156,00	ING 9616	158,50
Überbau	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	32	2			-	-	9706	150,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	16	2			-	-	9708	154,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C35/45	F3	8	2			-	-	9714	163,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C40/50	F3	32	2			-	-	9806	155,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	C40/50	F3	16	2			-	-	9808	159,00
Bohrpfähle	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	C30/37	F5	32	2			ING 7693	146,50	ING 9693	149,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	C30/37	F5	16	2			ING 7695	150,50	ING 9695	153,00

* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

Stahlfaserbeton

Preis für im Beton eingemischte Stahlfasern	1,60 Euro/Kg
Preis für im Beton eingemischte Kunstfasern (Polypropylen)	15,00 Euro/m ³
Dosiergebühr für das Einmischen kundenseitig beigestellter Farbstoffe	3,60 Euro/m ³

Das Einmischen kundenseitiger Faserstoffe, Zusatzstoffe, Zusatzmittel u.a. führen zum Ausschluß unserer Gewährleistung

Sandbetone und Estriche, Einkornbetone (nicht güteüberwacht)

Estriche	-	-	F1/C1	8	-	784	150,50	984	153,00
	-	-	F1/C1	4	-	785	158,50	985	161,00
Sandbetone	Bindemittelgehalt 200 Kg/m ³		F1/C1	4	-	788	133,00	988	135,50
	Bindemittelgehalt 300 Kg/m ³		F1/C1	4	-	789	143,00	989	145,50
	Bindemittelgehalt 400 Kg/m ³		F1/C1	4	-	791	153,00	991	155,50
	Bindemittelgehalt 600 Kg/m ³	Schlemme	F5	4	-	790	173,00	990	175,50
Einkornbetone	16/32 mm		-	32	-	702	124,50	902	127,00
Drainbetone	8/16 mm		-	16	-	701	124,50	901	127,00
	4/8 mm		-	8	-	703	124,50	903	127,00

Dämmter zum Verfüllen von Rohren und Kanälen

512 152,00

Sonderbetone wie Farbbeton u.a. auf Anfrage

NEBENLEISTUNGEN

Preisbasis

ist der 01.01.2018.

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m³ fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - für unser Werk im Umkreis von 20 km. Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein.

Beladungszeiten

Beladungszeiten: Montag - Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr. Beladungen außerhalb dieser Zeiten und am Samstag müssen gesondert vereinbart werden. Zuschläge nach Vereinbarung.

Selbstabholung

Bei Selbstabholung an unserem Werk vergüten wir 6,00 Euro/m³ Transportbeton.

Frachtanteil

Der Frachtanteil beträgt 16,00 Euro/m³ und ist nicht skontierbar.

Regiesätze und Erschwerniszuschlag

Bei unvorhersehbaren Entlade- bzw. Transportzeiten verrechnen wir nach Vereinbarung Regiesätze.

3-Achser	65,00 Euro/Std.
4-Achser	70,00 Euro/Std.
Sattelauflieger	74,00 Euro/Std.

Bei ungewöhnlichen Straßenbedingungen bzw. Bergfahrten berechnen wir einen Erschwerniszuschlag nach Vereinbarung.

Mindermengen

Bei Abnahme unter 4m³ je Lieferung wird für die zu 4m³ fehlende Menge ein Zuschlag von 15,00 Euro/m³ berechnet.

Annahmeverweigerung/Terminänderung

Bei verspäteter, verzögerter oder in sonstiger Weise vertragswidriger Abnahme ist uns der Käufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung gilt der Auftrag als ausgeführt. Bei der Möglichkeit einer Umdisponierung berechnen wir eine Pauschale von 68,00 Euro.

Entladedauer/Wartezeit

Die Entladedauer beträgt 5min./m³ ab Ankunft auf der Baustelle. Bei Überschreitungen der Entladedauern berechnen wir je angefangene 10 min. einen Betrag von 10,00 Euro. Eine Haftung für den zwischenzeitlichen Erstarrungsbeginn lehnen wir ab.

Heizzuschlag

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für das Vorwärmen der Gesteinskörnungen sowie Verwendung von Warmwasser berechnen wir einen Heizzuschlag von 4,50 Euro/m³.

Preise für Betonzusatzmittel

Fließmittel FM 6	2,50 Euro/Kg
Fließmittel FM VC 1063	4,00 Euro/Kg
Verzögerer (VZ)	2,50 Euro/Kg
Dosiergebühr für vom Auftraggeber im Werk oder auf der Baustelle beigestellte Zusatzmittel	3,60 Euro/Kg

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

Konsistenzklassen Frischbeton

Konsistenzklasse	CO	F1/C1	F2/C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß (mm) / Verdichtungsmaß	> 1,46	< 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 690
Konsistenzbeschreibung	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig

Veränderung des Betons

Jede Veränderung des fertigmischten Betons z.B. durch zusätzliche Wasser- oder Zusatzmittelzugabe auf Veranlassung auf der Baustelle ist unzulässig und führt zum unmittelbaren Ausschluß unserer Gewährleistung.

Bitte bei Bestellungen **stets angeben:**

- Bauteil
- Menge und Zeitpunkt der Lieferung
- Betonfestigkeitsklasse - Größtkorn
- Dauer des Einbaus
- Baustelle
- Förderart, z.B. Einbau durch Betonpumpe
- Konsistenz

PREISLISTE 2018 FÜR BETONPUMPEN- UND FÖRDERBAND-EINSATZ

Stand: 01. Januar 2018.

Alle Preise enthalten Kosten für An- und Abfahrt, Auf- und Abbau sowie Reinigung der Rohrleitungen bzw. des Förderbandes. Bei vergeblicher Anfahrt wird nach Stundensatz abgerechnet. Den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).



Teleskop-Betonförderband

Reichweite 16m

Einsatzpauschale (pro Einsatz)	100,00 Euro
+ Beton pro m ³	10,00 Euro
+ Kies pro m ³	10,00 Euro

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 9m³/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 120,00 Euro/Std. Der Einsatz ist nicht rabattfähig.



Fahrmischerpumpe

Reichhöhe 24m
Reichweite 20m

m ³	EURO
bis 5 m ³	360,00 Pauschal
Mindesteinsatzpauschale (nicht rabattfähig)	
bis 13,0 m ³	410,00 Pauschal
bis 21,0 m ³	460,00 Pauschal
bis 30,0 m ³	510,00 Pauschal
bis 40,0 m ³	16,10/m ³
bis 50,0 m ³	15,80/m ³
bis 100,0 m ³	14,50/m ³
bis 150,0 m ³	13,00/m ³
ab 150,5 m ³	12,30/m ³

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 12m³/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 180,00 Euro/Std.



M32-Mastpumpe

Reichhöhe 32m
Reichweite 30m

m ³	EURO	m ³	EURO
bis 10 m ³	465,00	bis 10 m ³	545,00
Mindesteinsatzpauschale		Mindesteinsatzpauschale	
bis 20 m ³	535,00 P*	bis 20 m ³	615,00 P*
bis 30 m ³	575,00 P*	bis 30 m ³	655,00 P*
bis 40 m ³	17,30/m ³	bis 40 m ³	19,40/m ³
bis 50 m ³	16,90/m ³	bis 50 m ³	19,00/m ³
bis 100 m ³	15,40/m ³	bis 100 m ³	17,50/m ³
bis 150 m ³	14,20/m ³	bis 150 m ³	16,30/m ³
ab 150,5 m ³	13,50/m ³	ab 150,5 m ³	15,20/m ³

P*= Pauschal

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von je 15m³/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 220,00 Euro/Std. (M32) bzw. 270,00 Euro/Std. (M36).

Zuschläge/Sonderleistungen (nicht rabattfähig)

- Schlauch-/Rohrverlängerung 7,20 Euro/lfdm.
- Samstags-/Nachzuschlag 20%
- Zuschlag für Pumpen von Stahlfasern 2,70 Euro/m³
- Umsetzen der Pumpe 55,00 Euro

Die Baustelle ist verpflichtet, Personal zum Auf- und Abbau zur Verfügung zu stellen. Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen.

PREISLISTE 2018 FÜR SCHÜTTGÜTER

Werk Neubeuern



Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m³	EURO/t
Frostschutzkies	0/x	17,60	9,80
Betonkies sortiert	0/16	21,10	11,80
Natursand gewaschen	0/4	24,50	17,50
Riesel gewaschen	4/8	17,60	11,00
Riesel gewaschen	8/16	17,60	11,00
Riesel gewaschen	16/32	16,00	10,00
Rollkies	32/x	12,00	7,50
Brechsand gewaschen	0/4	20,30	14,50
Brechsotter	4/16	16,00	10,00
Brechsotter	16/50	15,20	9,50
Kabelsand	0/1	9,50	7,00
Betonrecyclingmaterial	0/100	12,20	8,00

Kiesgrube Prutting



Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m³	EURO/t
Wandkies frostsicher	0/x	13,00	7,20
Wandkies frostsicher sortiert	0/32	16,20	9,00
Brechkies	0/50	12,20	7,20
Rollkies	32/x	9,30	5,80
Anlieferung von Aushub Z.0		5,20	

Fuhrlohn

Fahrzeug		EURO/Std
Kipper	Sattel	70,00
Mischer	3-Achser	65,00
Mischer	4-Achser	70,00
Mischer	Sattel	74,00
Kipper	2-Achser	58,00

Alle Preise ab Werk bzw. Grube, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Betonblock Systemsteine (mit Innengewinde zum Transport)



L/B/H in cm	Gewicht in kg	Preis ab Werk Neubeuern EURO/Stück
160/80/80	2.480	120,00
80/80/80	1.240	75,00
180/60/60	1.560	105,00
120/60/60	1.040	78,00
90/60/60	780	60,00
60/60/60	520	43,00
Seilschlaufe zum Transport		20,00

Gewährleistung

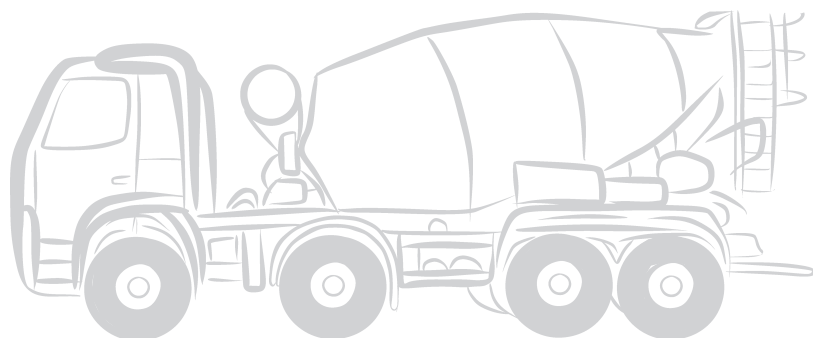
Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Die Betongüte der Betonblock Systemsteine kann schwanken. Sie liegt zwischen Festigkeit eines C16/20 und eines C35/45. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Sicherheitshinweise

Die Betonblöcke können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden (Einsturzgefahr).

Eine aufgestellte Wand darf nicht zu hoch aufgestellt werden (Einsturzgefahr). Die Betonblock Systemsteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.

Alle vorstehend gegebenen Informationen, technische Daten, Definitionen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON SAND UND KIES

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2018 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Kies- und Sandsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Verlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwierigkeiten/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kies- und Sandfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. – *Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir dürfen aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.*
3.4 Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefährübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.
4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich

bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fermündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.
5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.
5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisleistungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen, noch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7.6 Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10%.
7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die inner halb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
8.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unserer Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON

Stand: Januar 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet.
Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Geltungsbereich

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung im Einzelfall getroffen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

2. Angebot

1. Unsere Warenangebote liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnis zugrunde soweit nichts anderes gesondert vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preislisten und Betonverzeichnis stellen nur unsere Offerten dar, auf deren Grundlage der Käufer ein Angebot zum Vertragsabschluss mit uns abgeben kann. Auch detaillierte, individuelle Offerten unsererseits stellen nur eine Einladung an den Käufer dar, uns ein diesbezügliches Angebot zum Vertragsabschluss zu machen.
2. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahme von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Käufers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Käufer ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

3. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese von uns des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechnen den Käufer erst zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wir sind stets nach eigenem Ermessen zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass hierdurch dem Käufer gesonderte Ansprüche erwachsen; soweit uns solche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Insbesondere nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch polnische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Schwankungen bei der Roh- und Betriebsstoffbeschaffung, der Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Auftruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lasten unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers auf dessen eigene Verantwortung hin einzuweisen. Nicht vorhandenes Einweisungspersonal geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als/als Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferschein/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als richtig und vollständig anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadenersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
6. Mehrere Käufer, verbunden in welcher Rechtsform auch immer, haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzuges oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.

5. Gewährleistung/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den hierfür anerkannten Regeln hergestellt, überwacht und geliefert werden. Soweit unsererseits Angaben

über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben gemacht werden, erfolgt dies nach bestem Wissen, befreit aber den Käufer - soweit dieser Unternehmer/Kaufmann ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Für sonstige Betone/Baustoffe als die vorgenannten, gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise die vorliegenden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Betons/Baustoffs den Gewährleistungsfall nicht herbeiführt hat.

2. Mängel und/oder Fehlmengen sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge vorab mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt, weder in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge nicht entsprechend § 377 HGB, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge des Kaufmanns nicht umgehend nach Sichtbarwerden, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung.

3. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, in dem Zeitpunkt, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt (vgl. Ziffer 3 Abs. 4). Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben und der rechtzeitig gerügt wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadenersatzansprüche geht und der Gesetzgeber eine Haftungsbegrenzung zulässt, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 2.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier beträgt gegenüber Unternehmern und Kaufleuten die Verjährungsfrist 2 Jahre.
6. Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, verjähren stets in 1 Jahr.
7. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sollten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzungen, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.
2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.
3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist auch diese Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

7. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbende erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Bewusstseisen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbenden ein Abtretungsverbot vereinbaren.
6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
8. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne des vorliegenden § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und/oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand, Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerverkaufverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 286 Abs. 3 BGB ein. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, ältere vor neuere, verbucht.
3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt insbesondere voraus, dass der Käufer ältere Forderungen bereits vollständig erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere soweit er Kaufmann ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufenden Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung anrechnet wird. Ohne unsere ausdrückliche Bestimmung erfolgt die Verrechnung zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Forderungen dem Alter nach, die älteste zuerst.

9. Baustoffüberwachung

1. Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für alle Zahlungen der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Nichtigkeitsklausel

1. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so beruht das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

JOSEF NEUNER OHG, Kies- & Betonwerk · Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90

Weiherrhof 5 · 83115 Neubuorn · Fax (0 80 35) 90 44 924 · www.betonwerk-neuner.de · info@betonwerk-neuner.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN

Stand: Januar 2018

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind in jedem Fall - auch bei Vorliegen anderweitiger Bedingungen des Mieters - Grundlage und Bestandteil des Vertrages. Jede Abweichung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Firma Josef Neuner OHG, Kies- und Betonwerk. Vermieter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Firma Josef Neuner OHG, Kies- und Betonwerk; Mieter ist der jeweilige Auftraggeber.

1. Gegenstand des Vertrages

ist die mietweise Überlassung einer oder mehrerer, eigener oder fremder Betonpumpen und Rohrleitungen samt Bedienungspersonal zum Transport von Beton mittels Pumpen und Röhren an der Baustelle, jedoch nicht die Lieferung des Betons als solchen.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Angebote des Vermieters sind für ihn zunächst verbindlich, der Vertrag kommt erst zustande, wenn er fermündlich oder schriftlich bestätigt wird oder durch die Arbeitsaufnahme an der Baustelle.

3. Haftung und Gewährleistung des Vermieters

1. Der Vermieter wird den Auftrag ordnungsgemäß und mit den vereinbarten Fristen abwickeln. Nichteinhaltung der Fristen berechtigen den Mieter zum Rücktritt nur, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die Erfüllungszeit der vermieteten Pumpe um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Mieters - wenn besondere Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder erschweren. Solche Umstände sind insbesondere: die Verzögerung eines Vorauftrages, Fahrzeug- oder Pumpenausfall, Verkehrsunfall oder Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Unruhen, Arbeitskampf und Arbeitsstörungen.

3. Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich ausschließlich bei der Betriebsleitung des Vermieters eingegangen sein. Sie sind aber dann ausgeschlossen, wenn Nachprüfung infolge Baufortschritt nicht mehr möglich ist. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung durch den Vermieter. Die Gewährleistung des Vermieters beschränkt sich auf die Durchführung des Pumpvorgangs als solchen, sie ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder des von ihm zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals. Bei begründeten Rügen ist der Vermieter berechtigt, die Pumparbeit als solche mit einem vom Mieter neu anzuliefernden Beton zu wiederholen. Zum Abbruch des gepumpten Betons ist der Vermieter nicht verpflichtet. Falls der Vermieter von der Nachpumpmöglichkeit keinen Gebrauch macht oder der Mieter die Wiederholung nicht wünscht oder die Wiederholung der Arbeiten nicht möglich ist, hat der Mieter nur Anspruch auf Minderung des Mietentgelts für Pumparbeiten bis zur Höhe des Gesamtbetrages.

4. Alle anderen Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, dessen Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

5. Der Vermieter und sein Bedienungspersonal sind nicht verpflichtet, die pumpfähige Konsistenz des Betons oder die Zweckmäßigkeit von Anordnungen des Mieters oder seines Hilfspersonals oder Dritter (etwa des Architekten) zu überprüfen. Sie sind jedoch dazu berechtigt mit der Folge, daß die Durchführung der Pumparbeiten in solchen Fällen abgelehnt werden kann, ohne daß die Ansprüche des Vermieters dadurch entfallen.

6. Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer oder unsichtbarer Mängel verjähren in drei Monaten ab dem Tag der Lieferung.

4. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter haftet für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und Abruf.

Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß sämtliche sachlichen und technischen Voraussetzungen für den zeitlich und räumlich ungehinderten und reibungslosen Ablauf der Pumparbeiten zu Beginn der Arbeiten vorliegen und während derselben ununterbrochen fortbestehen. Insbesondere sind für schwere LKW gut befahrbare An- und Abfahrtsmöglichkeiten und ein geeigneter Pumpenstandplatz vorzubereiten. Die Baugerüste und Schalungsteile haben der Belastung durch die Rohrleitungen Stand zu halten. Der Pumpenstandort ist vom Mieter so auszuwählen und abzusichern, daß Dritte nicht geschädigt werden können, der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert und das ablaufende Wasser ordnungsgemäß und unschädlich weggeführt werden kann und im Winter Gefahren und Behinderungen durch Eisbildung infolge ablaufenden Wassers ausgeschlossen sind. Der Vermieter ist berechtigt, einen anderen Pumpenstandort anzuordnen. Kann ein Pumpenfahrzeug seinen Aufstellplatz nicht verlassen, weil die Baustelle dies bedingt, so haftet der Mieter für dadurch entstandene Verzögerungen und Schäden nach Maßgabe der Ziffer 5 Absatz 5.

2. Der Mieter hat

a) sämtliche öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für Aufstellung und Betrieb von Betonpumpen an Ort und Stelle auf seine Kosten beizubringen und aufrechtzuerhalten sowie behördliche Bedingungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen;

b) dafür zu sorgen, daß der zum Pumpen vorgesehene Beton rechtzeitig und ohne Unterbrechung angeliefert wird und pumpfähige Konsistenz hat;

c) auf Verlangen des Vermieters oder dessen Bedienungspersonals die vom Vermieter für notwendig gehaltenen Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Auf- und Abbau sowie zu Veränderungen der Rohrleitungen, den Betrieb und die Reinigung der Pumpen und Röhren sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in den Rohrleitungen kostenlos zur Verfügung zu stellen;

d) erforderliche Nebenarbeiten auf seine Kosten durchzuführen wie z.B. die Reinigung verschmutzter Fahr- oder Gehbahnen, Beseitigung von Ölresten und Betonspritzern oder ähnliches;

e) die Arbeitsberichte täglich zu unterzeichnen. Unterläßt er die Unterzeichnung oder steht auf der Baustelle ein zeichnungsberechtigter Beauftragter nicht zur Verfügung, so gilt der Arbeitsbericht ohne Unterschrift des Mieters als genehmigt.

f) den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Unterlassung der Pflichten des Mieters zurückzuführen sind.

5. Zahlung

1. Der Mietpreis richtet sich nach der am Tage der Auftragsausführung gültigen Preisliste, ohne Rücksicht auf etwaige andere Angebotspreise. Abweichungen von der Preisliste müssen ausdrücklich schriftlich vom Vermieter bestätigt sein.

2. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung nicht innerhalb einer Woche geleistet, werden bankübliche Zinsen berechnet. Zur Annahme von Wechseln ist der Vermieter nicht verpflichtet; werden Wechsel angenommen, so sind die Diskontspesen vom Mieter zu zahlen.

3. Der Mieter verzichtet auf jedes Recht zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Vermieters aus dem Pumpauftrag.

4. Der Mieter tritt dem Vermieter hiermit zur Sicherung aller auch künftig entstehenden Ansprüche des Vermieters seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Sicherungsrechte aus dem Bauvertrag gegenüber seinem Auftraggeber mit dem Vorrang vor dem Rest ab; die Abtretung ist beschränkt auf die Höhe des Wertes der Ansprüche des Vermieters. Der Vermieter ist ohne weitere Ankündigung berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung einzuziehen, sobald der Mieter Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält. Der Mieter hat dem Vermieter die erforderlichen Unterlagen und Beweismittel herauszugeben.

5. Kann aus irgendwelchen vom Mieter verschuldeten oder nicht verschuldeten Gründen der Auftrag nicht oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden, obwohl der Vermieter Personal und Gerät rechtzeitig bereitgestellt hat, hat der Mieter dem Vermieter ohne weiteren Nachweis einen Ausfall in Höhe des in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Stundensatzes zu bezahlen. Der Ausfall beschränkt sich auf die Zeit, die für Personal und Pumpe vorgesehen war. Die Geltendmachung weiteren Schadens des Vermieters bleibt davon unberührt. Der Vermieter wird bestrebt sein, den ihm zu erstattenden Ausfall durch den Einsatz von Personal und Gerät an anderer Stelle möglichst zu mindern.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lieferwerk, soweit sich nicht aus den Umständen des Vertrages etwas anderes ergibt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über das Bestehen und seine Rechtswirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Rosenheim.

7. Datenschutzhinweis

Gemäß § 26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.